

Satzung
des Fördervereins
der Stefan-Krumenauer-Realschule
Eggenfelden e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

"Förderverein der Stefan-Krumenauer-Realschule Eggenfelden e.V.".

Der Verein hat seinen Sitz in Eggenfelden/Ndb. - Gerichtsstand Eggenfelden.

Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 1. Oktober bis 30. September.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Herstellung engster Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus sowie die ideelle und materielle Förderung der Realschule Eggenfelden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt keinen Gewinn.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Vereinigung steht offen allen Schülereltern, Erziehungsberechtigten und Lehrern der Stefan-Krumenauer-Realschule Eggenfelden, aber auch allen sonstigen Personen und Körperschaften, die zur ideellen und materiellen Förderung der Schule beitragen wollen.

§ 4

Beitritt

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung und wird rechtswirksam mit der erstmaligen Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritte und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt auf ausdrücklichen Wunsch. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder dem Schriftführer. Der Austritt kann nur mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Der Ausschluss kann nur durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn

- a) ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung den fälligen Beitrag nicht entrichtet,
- b) die Interessen des Vereins eine solche Maßnahme als notwendig erscheinen lassen.

Kein Mitglied hat bei seinem Ausscheiden aus dem Verein Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens.

§ 6

Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Selbsteinschätzung festgesetzt und sollte bei natürlichen Personen monatlich mindestens 3,00 DM, bei juristischen Personen mindestens 10,00 betragen. Dieser ist am Jahresanfang als Jahresbeitrag in einer Summe fällig und soll mittels Bankeinzug beglichen werden.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- drei Elternvertreter (1. Vorsitzende(r) und zwei weitere Mitglieder des amtierenden Elternbeirates) und
- der Schulleitung der Stefan-Krumenauer-Realschule.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt; die Elternvertreter werden vom Vorstand berufen und die Mitglieder der Schulleitung gehören ohne Wahl dem Vorstand an.

Die Wahl kann auch durch Zuruf erfolgen.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden je allein vertreten.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederhauptversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie tritt nach Bedarf zusammen. Sie ist zu berufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die ordentliche Mitgliederhauptversammlung ist vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre in den Monaten September mit Dezember einzuberufen.

Zu den Aufgaben der Mitgliederhauptversammlung gehören:

- a) Genehmigung der Jahresabrechnung,
- b) Änderung des Jahresbeitrages,
- c) Änderung der Satzungen,
- d) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern.

Zeit, Ort und Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung bekanntzugeben. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen:

- a) über Satzungsänderungen,
- b) über die Auflösung des Vereines.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen.

§ 10

Geschäftsführer

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer zur Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte bestellen.

Dieser ist dem Vorstand für die gewissenhafte Erledigung seiner Amtspflichten verantwortlich.

Auch der Geschäftsführer ist ehrenamtlich tätig.

§ 11

Finanzwesen

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der Schatzmeister. Die Aufgabe des Schatzmeisters ist es, das gesamte Finanzwesen des Vereins zu führen. Er hat hierüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung nach Bedarf zu berichten.

Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen und sie haben in der Jahreshauptversammlung Antrag auf Entlastung zu stellen.

§ 12

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung des Vereins beschließt die letzte Mitgliederversammlung.